

Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts

Thema und Hintergrund

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung vom 21.05.2008 den Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts, insbesondere die Änderung und Ergänzung des IV. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, beschlossen. Verantwortlich für den Gesetzentwurf ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Als Bundesressort bestimmt es die Grundsätze und Regelungen des öffentlichen Auftragswesens, dem das Vergaberecht und das Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen angehören.

Ziele der Vergaberechtsnovellierung sind unter anderem:

- die Verstärkung der Mittelstandsklausel. Demnach soll es für kleine und mittlere Unternehmen zukünftig leichter möglich sein, sich an größeren öffentlichen Aufträgen erfolgreich zu beteiligen.
- die Übernahme wichtiger EU-Regelungen in das deutsche Recht.
- die Vergaberegeln auf das notwendige Maß zu beschränken und überflüssige bürokratische Vorgaben zu streichen.

Aus der Vergaberechtsnovelle: § 99 Absatz 1 Satz 2 GWB

Während einige Neuerungen den oben genannten Zielen zuträglich sind, bietet besonders der § 99 Absatz 1 Satz 2 GWB (Entwurf) Anlass zu grundlegender Kritik. Er besagt folgendes:

„Ein öffentlicher Auftrag liegt nicht vor, wenn öffentliche Auftraggeber nach § 98 Nr. 1, 2 oder 3 Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen durch eine oder mehrere juristische Personen erbringen lassen, die selbst öffentliche Auftraggeber sind und an denen privates Kapital nicht beteiligt ist, sofern diese juristischen Personen die zu erbringende Leistung überhaupt nicht auf dem Markt anbieten oder im wesentlichen für öffentliche Auftraggeber tätig sind.“